

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 259/07 B

L 4 RA 47/03 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 14 RA 4557/98 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. Mai 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 22.5.2007 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer höheren Altersrente verneint und ihre Klagen auf Rentenanpassungen jeweils zum 1.7. der Jahre 2000 bis 2005 für unzulässig erachtet. Ferner hat das LSG im vorbezeichneten Beschluss einen Anspruch der Klägerin auf eine Vergleichsberechnung nach § 307b Sechstes Buch Sozialgesetzbuch bzw auf eine Renten Neuberechnung gemäß § 4 Abs 4 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) idF des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes als nicht gegeben beurteilt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Verfahrensmängel, beiläufig Divergenz sowie "weitere Gründe" bzw "weitere aktuelle Erfordernisse", die Revision zuzulassen.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 22.8.2007 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Eine den Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entsprechende rechtskundig geordnete, schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde orientiert, hat die Klägerin nicht vorgelegt. Wie in früheren ähnlich gelagerten Verfahren hat sich ihr Prozessbevollmächtigter vielmehr im Wesentlichen darauf beschränkt, seine rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrages sowie seine Ansichten über den Aussagegehalt insbesondere der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darzulegen. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass der Prozessbevollmächtigte das Beschwerdevorbringen teilweise als angebliche Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung "verklausuliert" bzw in die Gestalt einer Verfahrens- oder beiläufig Divergenzrüge kleidet.
- 5 Es gehört nicht zu den Aufgaben des BSG, das umfangreiche, sich teilweise wiederholende Beschwerdevorbringen daraufhin zu analysieren, ob sich hieraus ein für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde geeigneter Vortrag konstruieren lässt.
- 6 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.



- 7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)